

## **Sorgeerklärung**

Gemeinsames Sorgerecht bei unverheirateten Eltern kann bei jedem Jugendamt, Notar oder Familiengericht erklärt werden. Gemeinsame elterliche Sorge kann nicht rückgängig gemacht werden. Beim Jugendamt oder Notar ist es abhängig von der Mutter.

Will der Vater gegen den Willen der Mutter gemeinsame Sorge, muss dies über das Gericht geregelt werden und wird nur verweigert, wenn massive Gründe gegen den Vater vorliegen. Bei Gericht können Bedingungen und Einschränkungen – z.B. Aufenthaltsbestimmungsrecht bei einem Elternteil, wenn der andere im Ausland lebt oder Religionsausübung – ausgehandelt werden.

Wenn es unter den Eltern zu Uneinigkeit über Teilbereiche bei der Ausübung der Sorge kommt, kann dies über das Gericht geklärt werden.

Gemeinsame Sorge beinhaltet bei getrennt lebenden Elternteilen:

- Die alltäglichen Dinge regelt der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- Weiterreichende Entscheidungen wie Behördenangelegenheiten, Bankkonten, Ummeldungen, Kindergarten und Schule, wichtige gesundheitliche Angelegenheiten, wie zum Beispiel planbare Operationen, Impfungen usw. benötigen immer die Zustimmung und Unterschrift von beiden Elternteilen.

Es ist eine gründliche Beratung und Aufklärung über die Folgen der Sorgeerklärung erforderlich, da gerade Asylbewerberinnen die deutschen Regelungen meist fremd sind.

Es ist keine Sorgeerklärung erforderlich, wenn getrennt untergebrachte Eltern eines Kindes beantragen, zusammengeführt zu werden. Hierzu genügt die Vaterschaftsanerkennung.

Vaterschaftsanerkennung bedeutet auch Unterhaltspflicht. Asylbewerberinnen haben keinen Anspruch auf Hilfen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Sie können aber eine Unterhaltsbeistandschaft beantragen, wenn der Vater leistungsfähig ist.